

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 62 (1983)
Heft: 1

Vorwort: Staatspolitische Kommission der SP des Kantons Zürich
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Forderung nach einer Amnestie für die im Zusammenhang mit den Jugendunruhen begangenen Delikte ist in der Dezemberession der eidgenössischen Räte behandelt worden. Die bürgerlichen Parlamentarier mit ihrer Macht setzenden Mehrheit liessen dem Gedanken der Versöhnung und des Friedens und eines Neubeginns in der Jugendpolitik keinerlei Chance. Das Amnestiebegehr, das den eidgenössischen Räten vorlag, wurde am 18. Mai 1982 von den kirchlichen Jugendverbänden eingebracht.

Amnestie hat aber bereits am 10. Juli 1980 die «Arbeitsgruppe Rechtshilfe» der Zürcher Jugendbewegung verlangt und dafür die Unterstützung durch die beiden Delegiertenversammlungen der SP der Stadt Zürich vom 18. Dezember 1980 und vom 2. April 1981 erhalten. Um eine rechtsstaatliche Begründung dieses Postulats hatte sich in der Folge die staatspolitische Kommission der SP des Kantons Zürich bemüht. Im Auftrag der Kommission haben die beiden Juristen Franz Schumacher und Sepp Ester-

mann die nachfolgend abgedruckten Texte verfasst, die wir in unserer Zeitschrift zur Diskussion stellen möchten. Der erste Beitrag befasst sich mit den grundlegenden rechtstheoretischen Überlegungen zum Thema «Amnestie und Rechtsstaat». Ein weiterer Beitrag ist der Konkretisierung des Amnestiepostulats im Zusammenhang mit den Zürcher Unruhen gewidmet und schliesslich wird in einem kürzeren Beitrag die Frage der Zuständigkeit für den Erlass von Amnestiegesetzen in der Schweiz erörtert.

Amnestie und Rechtsstaat

Von Franz Schumacher und Sepp Estermann

Die politische Auseinandersetzung um die Jugendunruhen hat sich in zwei Positionen festgefahrene:

- in der Forderung, das geltende Recht unbeeindruckt durchzusetzen,
- und der Feststellung, dass die Verwandlung politischer in juristische Probleme keine Lösung bringt.

Das erste Stereotyp, der «Rechtsstandpunkt», umfasst regelmässig auch die Forderung, «Rechtsverletzungen unnachgiebig zu ahnden»¹; denn es lehre die Erfahrung, «dass Rechtsbrüchen die Tendenz zu schrittweiser Ausweitung innenwohnt, weil sie das Rechtsbewusstsein allmählich aushöhlen und — namentlich wenn erfolgreich — Beispielwirkung entfalten»².

Das zweite Stereotyp gründet in der Überzeugung, dass Repression gerade dort eine inadäquate Reaktion ist, «wo als eine der

Hauptursachen der Unruhen das Gefühl steht, dauernder Repression ausgesetzt zu sein»³; mit dieser Überzeugung verbündet sich meist die Bereitschaft, wenn immer möglich auf Strafe zu verzichten⁴.

Die Forderung nach konsequenter Ahndung der Rechtsbrüche wird und wurde häufig von rechtsstaatlichen Grundsätzen hergeleitet. Ein Strafverzicht müsste demnach nicht nur zum «Rechtsstandpunkt», sondern auch zum Rechtsstaat in Widerspruch stehen. Den Richtern, die für einen Strafverzicht eintraten, wurde denn auch entgegengehalten: «Wer öffentlich nach Amnestie statt nach Recht ruft, macht sich als Richter unmöglich. Für ihn ist Rechtsstaatlichkeit nicht mehr oberstes Prinzip.»⁵ In der «kompromisslosen Hochhaltung unserer rechtsstaatlichen Grundsätze» hat beispielsweise — als proflierter Vertreter des «Rechtsstandpunktes» — auch der

FDP-Kantonsrat Peter Lauffer den Schwerpunkt der Auseinandersetzung geortet.⁶

Der folgende Diskurs sucht die beiden Stereotype aufzulösen. Er stellt die Frage, ob der Rechtsstaat sich wirklich nur mit Härte und Unerbittlichkeit vertrage, und versucht aufzuzeigen, dass er im «Gnadenecht» durchaus ein Instrument wenn auch nicht zur Lösung, so doch zur Entschärfung des Konflikts bereithält.

Striktes Recht?

Recht und Rechtsstaat

Die Idee des Rechtsstaates beruht auf der aufklärerischen Figur des freien, vernünftigen Menschen.⁷ Sie wurde operationalisiert (aber nicht eingeholt) in den institutionellen Garantien des bürgerlichen Rechtsstaats, dem historischen Produkt der Auseinandersetzung zwischen liberalem Bürgertum und absolutistischem Staat.